



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR MESS- UND
EICHWESEN

JAHRESBERICHT 2013

Landesamt für Mess- und
Eichwesen Rheinland-Pfalz



Jahresbericht 2013

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Autoren:

Rigobert Biehl, Marco Faier, Thomas Gutheil, Mirjam Paare, Michael Speicher, Ralf Zimmermann

Der Bericht wurde zusammengestellt von Detlef Scheidt.

Vorwort des Leiters des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME-RLP) zum Jahresbericht 2013



Gerne haben wir wieder für Sie Bilanz in unserem Tätigkeitsbericht 2013 gezogen.

So wurden für korrekte Messwerte im geschäftlichen Verkehr, für lauterer Wettbewerb und zum Schutz des Verbrauchers mehr als 41.800 Messgeräte überprüft, mehr als 68.330 Fertigpackungen kontrolliert und 153 Konformitätsbewertungen durchgeführt. Messtechnische Kontrollen an medizinischen Messgeräten erfolgten in 744 Fällen.

Außerdem wurden Prüfstellen und in 299 Betrieben die Kennzeichnung energieverbrauchs-relevanter Produkte überwacht. Ob Personenkraftwagen korrekt gekennzeichnet sind, wurde in 308 Betrieben geprüft.

Wer möchte, erfährt mehr über unsere Schwerpunkttaktionen:

- Gasabscheider an Kraftstoffzapfsäulen
- Messanlagen auf Straßentankwagen
- Instandgesetzte Fahrzeugwaagen.

Es fanden aber auch Veränderungen organisatorischer Art statt: Unter Einbeziehung der Anforderungen des neuen Eichgesetzes (Aufgabenerweiterung auf dem Gebiet der Energieeinsparungen, neues Mess- und Eichgesetz, verstärkte Marktüberwachung) wurde die Behördenstruktur optimiert und neu organisiert. Unsere Organisation wurde gestrafft und auf nur wenige Einheiten verteilt. Nach Innen sowie nach Außen präsentieren wir uns seitdem moderner und klarer strukturiert.

Die umfassende Neuordnung des Mess- und Eichwesens auf Grundlage des neuen Mess- und Eichgesetzes machte umfangreiche in-house Fortbildungsveranstaltungen notwendig. Auch online konnten die Mitarbeiter/Innen in eigens dafür entwickelten Tests ihr Wissen überprüfen.

So fühlen wir uns nach diesem Jahr für die Anforderungen der Zukunft gut aufgestellt.

Wir würden uns freuen, Ihr Interesse geweckt zu haben.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Ralf Zimmermann". The signature is written in a cursive style with a prominent initial "R".

Ralf Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz	4
2. Die Statistik über Verbraucherbeschwerden	6
3. Bericht über die Tätigkeiten	7
3.1 Prüfung von Messgeräten	8
3.2 Überwachungen	9
3.3 Schwerpunktaktionen	14
3.4 Sanktionierung von Verstößen	15
3.5 Qualitätsmanagement	16
3.6 Sonstige Tätigkeiten	17
3.7 Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe	18
3.8 Benannte Stelle 0113	19
4. Fachbericht	
Begutachtung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt	20

Anhang

Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz	22
Fundstellenverzeichnis	23
Anschriften und Erreichbarkeit	26
Organigramm	27

1. **Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz**

Der gesetzliche Auftrag

Das LME-RLP ist im Wesentlichen für den Vollzug von eichrechtlichen Vorschriften, von Regelungen nach dem Medizinprodukterecht und von Vorschriften nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz zuständig. Im Weiteren unterhält das LME-RLP eine von der EU notifizierte Stelle mit der Kennnummer 0113.

Grundlagen für diese Tätigkeiten sind:

Das **Gesetz über das Mess- und Eichwesen** -Eichgesetz- einschließlich der **Eichordnung** und der **Fertigpackungsverordnung**. Als Ziele sind im Eichgesetz festgelegt:

- im Interesse eines lautereren Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
- die Messsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in Bereichen mit besonderem öffentlichem Interesse zu gewährleisten,
- das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken,
- den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen.

Das **Gesetz über Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung** - Einheiten- und Zeitgesetz - schreibt die Verwendung von einheitlichen Größen nach gesetzlichen Einheiten im geschäftlichen Verkehr vor.

Die Akkreditierung und Marktüberwachungsverordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Die **Europäische Messgeräte-Richtlinie (Measuring Instruments Directive) MID** wurde in nationales Recht umgesetzt. Sie erleichtert das Inverkehrbringen von zehn Messgeräteearten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die **Waagenrichtlinie (Non Automatic Weighing Instruments Directive) NAWID** stellt die Anforderungen an Waagen und die Möglichkeiten zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der EU dar.

Das **Medizinproduktegesetz** -MPG- regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Medizinprodukten und sorgt somit für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie für die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter.

Das **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** -EnVKG- regelt die Kennzeichnung im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltsgeräten bzw. energierelevanten Produkten und neuen Personenkraftwagen.

Die Fundstellen der vorgenannten Rechtsvorschriften sind im Anhang enthalten.

Das Leistungsangebot

Das LME-RLP bietet standortgebundene Dienstleistungen durch die Vorhaltung von Prüflaboratorien und -einrichtungen an. Betrieben werden Laboratorien für Masse, Volumen, Druck, Elektrizität, Temperatur, Feuchte und Schüttdichte von Getreide, Füllmengen von Fertigpackungen und ein Labor für die Überprüfung medizinischer Messgeräte. Weiterhin stehen im LME-RLP u.a. Prüfeinrichtungen für Taxen, Verkehrsmessgeräte, Tankwagen, Wasserzähler, Elektrizitätszähler und Gewichtstücke für die Wirtschaft und die Verbraucher bereit.

Zudem werden ein Belastungsfahrzeug für die Eichung von Großwaagen und Gewichtstücke für die Eichung von Waagen gegen Gebühr bereitgestellt.

Die Mess-, Kalibrier- und Prüfmöglichkeiten

Näheres hierzu ist der Homepage des LME-RLP unter „Dienstleistungen – Kalibrierung von Messgeräten“ zu entnehmen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Beim LME-RLP sind 78 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Qualifikation

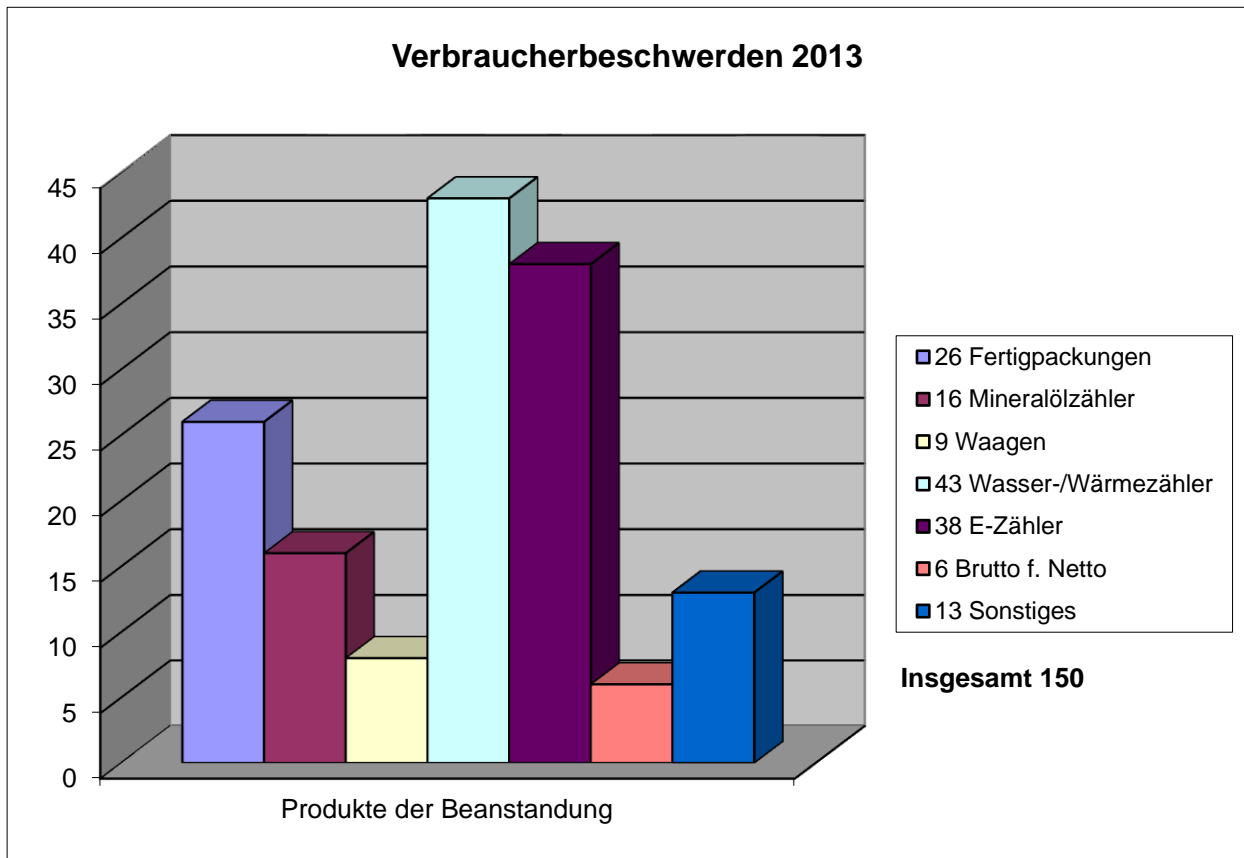
Diplom-Ingenieur/in, Techniker/in, Meister/in und Facharbeiter/in für den Eichdienst sowie Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in und Verwaltungsfachangestellte/er für den Verwaltungsbereich tätig.

Die Einnahmen 2013

Einnahmen	Betrag in €
Prüfung von Messgeräten und Überwachungen	3.516.808,19
Einnahmen der Benannten Stelle aus Entgelten	17.351,07
Benutzungsgebühren für das Eichfahrzeug und Vermietung von Gewichtstücken	215.048,40
Verwarnungs- und Bußgelder	170.369,09
Sonstige (z.B. Mieten und Verkäufe)	57.605,91
Summe:	3.977.182,66

2. Die Statistik über Verbraucherbeschwerden

Erneut zeigt sich auch in diesem Berichtsjahr, dass die Verbrauchersensibilität der Bürger sehr hoch ist. Mit 150 Verbraucherbeschwerden in 2013 (180 in 2012) liegt die Zahl der Beschwerden etwas unter dem Vorjahr. Beschwerden von Verbrauchern werden vorrangig behandelt und umgehend die entsprechenden Kontrollen oder Prüfungen vorgenommen. Auf Wunsch wurden die Beschwerdeführer über die Ergebnisse informiert.



3. **Bericht über die Tätigkeiten**

Die Tätigkeiten des LME-RLP gliedern sich im Wesentlichen in:

➤ **Prüfung von Messgeräten**

- **nach dem Eichgesetz**, wenn sie im geschäftlichen Verkehr, im amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen, im Arbeits-, Strahlen- und Umweltschutz verwendet werden
- **nach dem Medizinproduktegesetz**, wenn sie bei Betreibern verwendet werden

➤ **Überwachungen**

- **von staatlich anerkannten Prüfstellen** für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
- **von Fertigpackungen**
- **nach dem Medizinproduktegesetz**
- **nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** von netzbetriebenen Elektrohaushaltsgeräten bzw. energierelevanten Produkten und neuen Personenkraftfahrzeugen

➤ **Schwerpunktaktionen zur Überwachung von Messgeräten, von Medizinprodukten mit Messfunktion und Energieverbrauchskennzeichnung**

➤ **Sanktionierung von Verstößen und Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen**

➤ **Qualitätsmanagement**

➤ **Sonstige Tätigkeiten**

Die Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten, die Vorprüfung von Messgeräten, die Erteilung von Anerkennungen und Genehmigungen, die Organisation der Inanspruchnahme von Gewichtstücken und des Belastungsfahrzeuges, Lehr- und Vortragstätigkeiten, das Verfassen von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen.

➤ **Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe**

➤ **Benannte Stelle 0113**

Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem „new approach“ der Europäischen Union.

3.1. Prüfung von Messgeräten

3.1.1 Nach dem Eichrecht

Lfd. Nr.:	Messgerätearten	Anzahl		Gesamtsumme
		bestanden	nicht bestanden	
1	Längenmessgeräte	65	6	71
2	Flächenmessmaschinen	12	0	12
3	Messwerkzeuge zur Volumenmessung	20	1	21
4	Lagerbehälter	160	1	161
5	Füllstandsmessgeräte	58	3	61
6	Schmierölmessanlagen	544	46	590
7	Straßenzapfsäulen für Mineral- und Bioöle und für Erd- und Flüssiggas	8.020	271	8.291
8	Messanlagen auf Tankwagen für Mineralöle	201	17	218
9	Messanlagen für Milch	66	20	86
10	Sondermessanlagen für verflüssigte Gase	142	14	156
11	Sondermessanlagen für Flüssigkeiten	727	9	736
12	Wassermesser	28	9	37
13	Mengenumwerter und sonstige Messanlagen für Gas	348	3	351
14	Gewichtstücke	2.752	70	2.822
15	Fein- und Präzisionswaagen	2.586	141	2.727
16	Handels- und Grobwaagen bis 50 kg	8.838	829	9.667
17	Handels- und Grobwaagen über 50 kg	3.546	318	3.864
18	Selbsttätige Waagen	1.117	115	1.232
19	Eiersortiermaschinen	57	6	63
20	Getreideprober	14	0	14
21	elektr. Feuchtebestimmer / NIT	281	44	325
22	Dichtemessgeräte	29	0	29
23	Elektrische Thermometer, Temperaturfühler und Temperaturmesseinrichtungen	182	0	182
24	Überdruckmessgeräte	397	34	431
25	Wegstreckenzähler und Fahrpreisanzeiger	2.066	73	2.139
26	Reifenluftdruckmessgeräte	2.589	140	2.729
27	Abgasmessgeräte für KFZ	4.278	60	4.338
28	Bremsverzögerungsmessgeräte	11	3	14
29	Geschwindigkeitsmessgeräte und sonstige Messgeräte zur Verkehrsüberwachung	97	1	98
30	Messgeräte für Elektrizität	26	5	31
31	Sonstige Messgeräte	311	0	311
Summe		39.568	2.239	41.807

Stichprobenprüfungen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Eichung

	Anzahl der Stichproben	davon nicht bestanden	Summe der geprüften Zähler	dazugehörige Loszähler
E-Zähler	10	2	478	8.284
Wasserzähler	3	1	210	4.494
Summe	13	3	688	12.778

3.1.2 Nach dem Medizinproduktegesetz

Messtechnische Kontrollen (MTK) an med. Messgeräten mit Messfunktion	Anzahl		Gesamtsumme
	bestanden	nicht bestanden	
Medizinische Elektrothermometer und Infrarot-Strahlungsthermometer	126	6	132
Blutdruckmessgeräte	415	38	453
Augentonometer	151	8	159
Summe	692	52	744

3.2. Überwachungen

3.2.1 Überwachung von staatlich anerkannten Prüfstellen

Die Versorgungsmessgeräte (Elektrizitäts-, Wasser-, Wärme- und Gaszähler) unterliegen der Eichpflicht. In Rheinland-Pfalz sind mehr als dreieinhalb Millionen geeichte Messgeräte in den Versorgungsnetzen eingebaut, die in regelmäßigen Abständen nachgeeicht oder durch neue geeichte Zähler ersetzt werden müssen.

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt 15 Prüfstellen staatlich anerkannt, die mindestens einmal jährlich überwacht werden.

Anzahl der Prüfstellen	Kenn-Nummer	Messgeräteart
7	EK	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler und Zusatzeinrichtungen sowie Messwandler für Strom und Spannung
2*)	GK	Haushaltsgaszähler und Zusatzeinrichtungen; Prozessgaschromatographen, Normdichtemessgeräte, Gaskalorimeter und korrelative Brennmessgeräte
4	WK	Wasserzähler (Kalt- und Warmwasserzähler)
2	KK	Wärmezähler und deren Teilgeräte

*) davon eine mobile Prüfstelle der *Open Grid Europe GmbH*

In der folgenden Tabelle sind die beiden Haupttätigkeiten der Prüfstellen, Eichungen und Stichprobenprüfungen, aufgeführt:

Prüfstellen	Eichungen	Stichprobenprüfung		
	Anzahl	Anzahl der Stichproben	Summe der geprüften Zähler	dazu gehörige Loszähler
EK	5.012	40	1.874	51.457
EK _(Wandler)	4.694	0	0	0
GK	102	10	524	12.580
WK	382.046	88	8.165	116.975
KK	3.869	0	0	0



Mineralölmessprüfstand beim LME-RLP in Bad Kreuznach

3.2.2 Überwachung von Fertigpackungen

Landesweit wurden im vergangenen Jahr unangemeldet insgesamt 769 Betriebe überprüft. Hierbei wurden 2.953 Stichproben gezogen und 68.339 Packungen kontrolliert. Es wurden 250 Verstöße ermittelt und 104 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Bei Produkten, die sich schon im Handel befanden und die auf ihre Verkehrsfähigkeit hin geprüft wurden, lag die Beanstandungsquote mit 1,1 % wieder relativ niedrig. Ein Indiz dafür, dass es den Eichbehörden gelingt, schon bei der Herstellung rechtswidrige Warenbestände aufzudecken und das weitere Inverkehrbringen zu verhindern. Bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge ist nach dem letztjährigen Tiefstand von nur 2,4 %, wieder ein Anstieg auf 6,3 % zu verzeichnen.

Verstärkt geprüft wurden in 2013 Fertigpackungen mit Gratisbeigaben. Hierbei wurden keine besonderen Auffälligkeiten festgestellt.

3.2.2.1 Überwachungen bei Abfüllern und Herstellern von Fertigpackungen

Produktarten bzw. Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der geprüften Lose	Beanstandungen wegen Unterschreiten					
			¹ des Mittelwertes (losbezogen)		² der zul. Minusabweichung (losbezogen)		³ der absoluten Toleranzgrenze (packungsanzahlbezogen)	
			Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Flüssige Lebensmittel	8.227	143	5	3,5 %	1	0,7 %	31	0,4 %
Nichtflüssige Lebensmittel	29.935	1.090	54	5,0 %	23	2,1 %	178	0,6 %
Nichtlebensmittel	10.167	74	2	2,7 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Arzneimittel	494	6	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Kennz. der Stückzahl	226	9	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Summe	49.049	1.322	61	4,6 %	24	1,8 %	209	0,4 %

3.2.2.2 Überwachungen im Handel

Produktarten bzw. Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der gezogenen Stichproben	Beanstandete <u>Packungen</u> wegen Unterschreiten					
			des Mittelwertes		der zul. Minusabweichung		der absoluten Toleranzgrenze	
			Absolut	Relativ	Absolut	Relativ	Absolut	Relativ
Prüfungen auf Verkehrsfähigkeit	9.485	810					106	1,1 %
FP ungleicher Nennfüllmenge	9.805	821					615	6,3 %
Summe	19.290	1.631					721	3,7 %

¹ wenn der Mittelwert des geprüften Loses nicht die angegebene Nennfüllmenge erreicht.

² wenn mehr als die zulässige Anzahl Packungen die untere Toleranzgrenze bei der Herstellung (Tu) unterschreitet.

³ wenn bereits eine Packung im geprüften Los die absolute Toleranzgrenze der Verkehrsfähigkeit (Tabs) unterschreitet.

3.2.3 Überwachungen nach dem Medizinproduktegesetz

Nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) müssen Betreiber von medizinischen Einrichtungen die gesetzlichen Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und des Eichrechtes beachten.

Danach sind die Betreiber verpflichtet, bei Medizinprodukten mit Messfunktion⁴, regelmäßig und fristgerecht (in der Anlage 2 MPBetreibV festgelegt) messtechnische Kontrollen (MTK) durchzuführen. Bei diesen Medizinprodukten wird u.a. geprüft, ob die Fehlergrenzen eingehalten werden. Zusätzlich hat der Betreiber für bestimmte Medizinprodukte mit Messfunktion auch ein Medizinproduktebuch und ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Die Betreiber von medizinischen Laboratorien sind weiterhin verpflichtet, die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung labormedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) einzuhalten. Nach dieser Richtlinie sind für die Laboratorien interne und externe Qualitätskontrollen mit Kontrolllösungen vorgeschrieben. Bei niedergelassenen Ärzten wird in der Regel die vereinfachte Qualitätskontrolle an Messgeräten durchgeführt, die als POCT⁵ - Messgeräte für die patientennahe Sofortdiagnostik eingesetzt werden.

Bei der Überwachung nach dem MPG wurden auch Personenwaagen nach dem Eichrecht überwacht. Es kommt häufig vor, dass bei Betreibern gleichzeitig alle vier gesetzliche Anforderungen für

- Medizinprodukte mit Messfunktion (1),
- POCT-Messgeräte (2),
- medizinische Laboratorien (3) und
- Personenwaagen (4)

überwacht werden. Daher kommt es in der folgenden Tabelle zu Mehrfachnennungen.

Ergebnisse der Überwachung nach dem MPG von Betreibern vor Ort

Bereich	Anzahl	Beanstandungen	
		Anzahl	Prozent
1. Medizinprodukte mit Messfunktion	453	115	25
2. POCT- Messgeräte	426	238	56
3. Medizinische Laboratorien	22	10	46
4. Personenwaagen	448	12	3

Ergebnisse nach Rückmeldung bei einer Beanstandung:

Aufgrund von festgestellten Beanstandungen werden die Betreiber aufgefordert, die Mängel in einer festgelegten Frist zu beheben und dies dem LME-RLP schriftlich mitzuteilen. Es wurden **281** Rückmeldungen von Betreibern in der Dienststelle ausgewertet. Bei nicht fristgerecht behobenen Mängeln erfolgte eine weitere Überwachung beim Betreiber.

⁴ Blutdruckmessgeräte, Messgeräte zur Ermittlung der Körpertemperatur, Ergometer, Audiometer, Tonometer zur Überprüfung des Augeninnendrucks und Dosimeter

⁵ Point-Of-Care-Testing

Ergebnisse der überwachten aktiven Medizinprodukte (mit Messfunktion) vor Ort

Medizinprodukte mit Messfunktion	Anzahl	Beanstandungen	
		Anzahl	Prozent
Gesamtzahl	10.382	189	1,8
1. Blutdruckmessgeräte	6.743	62	1,0
2. Ergometer	173	44	25,0
3. Temperaturmessgeräte	3.207	74	2,3
4. Audiometer	120	2	1,7
5. Tonometer (Augentonometer)	75	0	0
6. Dosimeter	64	7	11,0

Gesamteinschätzung der Überwachungsergebnisse

Überwachungen nach dem MPG wurden bei Betreibern in Arztpraxen, Altenheimen, Krankenhäusern sowie bei Laborärzten oder Hörgeräteakustikern durchgeführt. Im Bereich der Überwachung von Medizinprodukten mit Messfunktion sind die Beanstandungen mit 1,8 % leicht rückläufig und vergleichbar mit den Ergebnissen aus den vergangenen Jahren.

Die Überwachung von Betreibern auf Beachtung des § 4a (Rili-BÄK) der Medizinproduktebetreiberverordnung kann mit dem Vorjahr verglichen werden, da durch die Einführung der neuen Rili-BÄK ab dem 01. April 2010 umfangreiche Elemente des Qualitätsmanagements in die Dokumentation der Laborergebnisse aufgenommen und beachtet werden müssen. Die Kontrollen zeigten, dass bei Ärzten, Altenheimen und in Krankenhäusern noch ein großes Defizit vorliegt, sodass weitere Überwachungen erforderlich sind.

3.2.4 Überwachung von netzbetriebenen Haushaltsgeräten und neuen Personenkraftfahrzeugen

3.2.4.1 Netzbetriebene Haushaltsgeräte bzw. energieverbrauchsrelevante Produkte

Mit der Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts und der Verabschiedung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) sowie der daraus resultierenden Verordnungen zur Energieverbrauchskennzeichnung (EnVKV) und der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnung (Pkw-EnVKV) wurde die EU-Rahmenrichtlinien (RL 2010/30/EU) am 10. Mai 2012 in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz gilt für die Kennzeichnung von Produkten mit Angaben über den Energieverbrauch und anderer wichtiger Ressourcen sowie CO₂-Emissionen mittels Verbrauchskennzeichnung. Gleichzeitig wurde die Energieverbrauchshöchstwertverordnung zurückgezogen.

Parallel wurden die Bestimmungen im EnVKG und der EnVKV an die Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten angepasst.

Nach der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) müssen europaweit verschiedene elektrische Haushaltsgeräte bzw. energierelevante Produkte mit den Angaben zum Energieverbrauch usw. gekennzeichnet sein. Die Verordnung verpflichtet Lieferanten und Händler, die Energieeffizienzdaten für bestimmte neue „energierelevante Produkte“, die für den Endverbraucher angeboten, ausgestellt oder für die Werbung betrieben wird, mit einheitlichen farblichen Etiketten (EU-Energie-Label) äußerlich zu kennzeichnen bzw. zu veröffentlichen und ergänzende Produktinformationen (Datenblätter) usw. zur Verfügung zu stellen.

Energierelevante Produkte, wie Haushaltskühlgeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Haushaltswäschetrockner, Luftkonditionierer und Fernsehgeräte sind mit dem neuen EU-Label und den entsprechenden Energieeffizienzklassen, die in sieben Klassen und Farben (dunkelgrüne „A“ Klasse) gut oder schlechte (rote „G“ Klasse) zu kennzeichnen.

Das neue bzw. überarbeitete EU-Label für diese „energierelevanten Produkte“ wurde um die Energieeffizienzklasse A +, A ++ und A+++ für besonders sparsame Leistung erweitert, aber die Gesamtanzahl der Energieklassen auf sieben beschränkt und die Texte durch Piktogramme (grafische Symbole) ersetzt.

Bereich	Anzahl der überwachten Betriebe	beanstandete Betriebe	
		Anzahl	Prozent
Energieverbrauchsrelevante Produkte	299	66	22
Neue Personenkraftfahrzeuge	308	46	15

3.3 Schwerpunkttaktionen

➤ Gasabscheider an Kraftstoffzapfsäulen

Damit beim Tankvorgang an einer Kraftstoffzapfsäule nur der Kraftstoff und keine Luft gemessen wird, sind Kraftstoffzapfsäulen mit einem Gasabscheider, der sich vor dem eigentlichen Messwerk befindet, ausgestattet. Ob diese Gasabscheider auch ordnungsgemäß funktionieren, wurde im Jahr 2013 in einer bundessweiten Schwerpunkttaktion überprüft, an der sich auch das LME-RLP beteiligte.

Insgesamt wurden in Rheinland-Pfalz 292 Zapfsäulen überprüft. Hierbei zeigte sich, dass bei ca. 5,5 % der ausgewählten Zapfsäulen eine nichtzulässige Messung von Luft zumindest möglich war. Dies heißt nicht zwingend, dass dies auch tatsächlich bei der Abgabe an Kunden geschehen ist. Aber auch die reine Möglichkeit wurde gegenüber den Herstellern beanstandet und diese zur Nachbesserung verpflichtet.

➤ Messanlagen auf Straßentankwagen

Im Bereich der Messanlagen auf Straßentankwagen wurden auch im Jahr 2013 wieder unangemeldete Kontrollen in oder in der Nähe von Tanklagern durchgeführt. Grund zur Beanstandung gab es hier bei neun der überprüften 42 Messanlagen.

Diese Beanstandungsquote zeigt, dass die regelmäßig durchgeführten Kontrollen notwendig sind, um nicht den Vorschriften entsprechende Messanlagen ausfindig zu machen. Den betroffenen Verwendern wurde auferlegt die Anlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

➤ **Instandgesetzte Fahrzeugwaagen**

Nach einer messtechnisch relevanten Reparatur eines Messgerätes, muss dieses geeicht werden. Damit der Verwender dieses jedoch in dem Zeitraum zwischen Reparatur und Eichung weiter nutzen kann, gibt es im Eichrecht das Instrument der Instandsetzung. Wird die Reparatur von einem hierzu befugten Instandsetzungsbetrieb durchgeführt und das Messgerät entsprechend gekennzeichnet, sowie die zuständige Eichbehörde hierüber in Kenntnis gesetzt, so darf das Messgerät bis zur erforderlichen Eichung weiter verwendet werden.

Ob diese Instandsetzungen im Bereich der Fahrzeugwaagen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Messgeräte die gesetzlich vorgeschriebenen Fehlergrenzen einhielten, stand im Focus einer im Jahr 2013 durchgeführten Schwerpunktaktion.

Bei der Begutachtung der instandgesetzten Messgeräte wurden weder formale Mängel festgestellt (z.B. Kennzeichnung, Sicherung messtechnisch relevanter Teile, Meldung an die Eichbehörde) noch lagen die festgestellten Messabweichungen außerhalb der zulässigen Toleranzen.

➤ **Messgeräte für elektrische Energie auf Campingplätzen und Marinas**

In 2013 wurde die im Jahr zuvor begonnene Schwerpunktaktion „Marinas“ um Campingplätze erweitert. Hierbei wurde folgende Sachlage festgestellt:

Von nahezu 2.000 Zählern waren ca. 62 % nicht geeicht. Die Verstöße wurden geahndet und den Betreibern auferlegt einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

Des Weiteren wurden 107 Campingplätze aufgesucht. Diese Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen und wird daher in 2014 fortgesetzt.

3.4 Sanktionierung von Verstößen

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Die Prüfungsbeamten des LME-RLP haben im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten zum Teil Messgeräte oder Fertigpackungen vorgefunden, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Im Jahr 2013 wurden in 372 Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Es wurden hiermit 15.072 Verstöße geahndet. In diesem Jahr wurden aufgrund einer bundesweiten Schwerpunktaktion verstärkt Kontrollen auf Campingplätzen und in Marinas durchgeführt. Bußgeldverfahren in diesem Bereich beinhalten meist eine Vielzahl von Messgeräten (z. B. Elektrizitätszähler). Dies führt zu einem starken Anstieg der Verstöße.

Die Anteile der Bußgeldverfahren verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.:	Bereich	Zahl der Anzeigen	Prozentualer Anteil der Anzeigen	Zahl der Verstöße
1	Messgeräte	107	29 %	157
2	Fertigpackungskontrollen	104	28 %	230
3	Versorgungsbereich (Gas-, Wasser-, Elektrizitätszähler)	91	24 %	14.440
4	Medizinprodukterecht	11	3 %	19
5	Tankstellen	9	2 %	15
6	Instandsetzer	1	1 %	1
7	„Brutto für Netto“ *)	13	3 %	17
8	Energieverbrauchskennzeichnung	31	8 %	185
9	Sonstige	5	2 %	8

*) Verkauf loser Ware in Anwesenheit des Kunden ohne Berücksichtigung des Tara (Verpackungsmaterial darf nicht berechnet werden)

3.5 Qualitätsmanagement

Informationen über die Aktivitäten

Das Qualitätsmanagementhandbuch (QMH) und alle erforderlichen Dokumente des Qualitätsmanagements (QM) unterliegen einer ständigen Anpassung. Es besteht die Verpflichtung zur Überarbeitung und kontinuierlichen Verbesserung durch die Leitung des LME-RLP. Das QM-System des LME-RLP nebst den Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, sowie den mitgeltenden Unterlagen, wurde im Jahre 2013 aktiv angewendet. In Vorbereitung auf die Überprüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) wurden alle QM Dokumente überarbeitet und aktualisiert (Siehe dazu den gesonderten Fachbericht).

➤ Prüfung von Prüfmittel

Das für die Prüfmittel des LME-RLP im Jahr 2012 eingeführte Modul im Eich- und Verwaltungsprogramm (EVP) hat sich bewährt. Das Programm wurde um eine wöchentliche E-Mail an alle Prüfmittelbeauftragten mit der Information wann welche Prüfmittel in den nächsten 40 Tagen ablaufen erweitert. Dazu erfolgte auch eine Neufassung der QM-VA-04 Prüfmittelverwaltung.

Im Rahmen der Prüfmittelüberwachung wurden 314 interne Normale des LME-RLP rückgeführt. Eine Rückführung d.h. der Anschluss der Prüfnormale an höherwertige Normale wird einerseits im eigenen Fachlabor oder bei der Bundesoberbehörde der PTB durchgeführt. Die Prüfnormale des LME-RLP sind in der Prüfmitteldatenbank mit allen relevanten Daten (Art des Normals, Beschaffung, Hersteller, Historie, Prüfungsintervalle usw.) erfasst. Der fristgerechte Anschluss wird durch die im Geschäftsverteilungsplan genannten Prüfmittelbeauftragten garantiert. Der Bereich Prüfmittel wird generell durch den Qualitätsmanagementsbeauftragten (QMB) und in den internen Audits überwacht.

➤ Interne Audits

Das Interne Audit im LME-RLP wurde am 19. und 20. September mit dem Thema: „Vom Auftrag zum Eichschein, Dokumentation in EVP (EichVerwaltungsProgramm) inkl. der Prüfmittel“, durchgeführt.

Um die Mitarbeiter wenig mit dem Audit zu belasten, wurde das Audit ausschließlich durch eine Überprüfung der Daten im System des EVP vorgenommen.

Ergebnis: Die Abweichungen wurden anhand der in der Checkliste genannten Fragen bewertet. Dabei wurden das Verbesserungspotenzial (6 mal) und eine Abweichung schriftlich festgehalten.

Fazit: Die geringe Anzahl der Verbesserungen mit nur einer Abweichung zeigt, dass unser System der Dokumentation in EVP gut von den Mitarbeitern angenommen und umgesetzt wird.

➤ Peer Review

Wie im Arbeitsausschuss Qualitätsmanagement (AA-QM) festgelegt, wurde eine Peer-Evaluation (Peer Review) mit dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen am 25.10. und 26.10. in Hannover und am 30.09. und am 01.10. in Bad Kreuznach durchgeführt. Die Auditoren der jeweils anderen Eichverwaltung führten die Audits als eine Begutachtung unter „Gleichrangigen“, orientiert an den Anforderungen der DIN EN ISO 17040, durch. Schwerpunkt des Peer Review war die in der Eichordnung (EO) 05 genannten Anforderungen, die bei der Eichung von Zapfsäulen eingehalten werden müssen. Zusätzlich wurden auch Rückführungen von Messmitteln geprüft. Durch die Auditoren wurde ein hohes Engagement aller Mitarbeiter und ein gelebtes Qualitätsmanagementsystem in den Behörden festgestellt. Die Auditfeststellungen wurden als Verbesserungspotenziale festgehalten und werden soweit möglich zeitnah abgearbeitet.

3.6 Sonstige Tätigkeiten

Lfd. Nr.:	Tätigkeiten	Anzahl
1	Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten	331
2	Prüfung von internen Messgeräten	428
3	Vorprüfung von Messgeräten	114
4	Inanspruchnahme des Belastungsfahrzeuges (Tage)	243
5	Inanspruchnahme von Gewichtstücken (Aufträge)	226
6	Bestellung von leitendem Prüfstellenpersonal	0
7	Erteilung von Instandsetzerbefugnissen	2
8	Lehr- und Vortragstätigkeiten (Tage)	89
9	Veröffentlichungen und Pressemitteilungen	17

3.7 Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe

➤ Erfahrungsaustausch Ordnungswidrigkeiten

Für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im Eichrecht sind die einzelnen Eichbehörden der Länder zuständig. Zur Klärung fachspezifischer Fragen und um einen einheitlichen Vollzug des Eichrechtes zu erzielen, findet regelmäßig ein Erfahrungsaustausch statt. Hieran können Vertreter der Eichbehörden teilnehmen. Vom 12. bis 14.11. wurde der Erfahrungsaustausch unter Leitung des LME-RLP in Bad Kreuznach ausgerichtet. Die Eichbehörden aller Bundesländer waren vertreten.

Verwaltungslehrgang

Im Rahmen der Kooperation haben die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg beschlossen, die Ausbildung von Mitarbeitern zu koordinieren. Hierdurch werden Synergieeffekte erzielt. Durch das LME-RLP wird hierbei jährlich ein zweiwöchiger Verwaltungslehrgang durchgeführt. Im Jahr 2013 nahmen hieran insgesamt 21 Mitarbeiter aus den 3 Bundesländern teil.

➤ Sachkundiges Betriebspersonal an öffentlichen Waagen

Auch wenn die Nachfrage hier grundsätzlich stark rückläufig ist, konnte im Herbst 2013 wieder ein Lehrgang zur Erlangung der erforderlichen Sachkunde für an öffentlichen Waagen tätiges Betriebspersonal durchgeführt werden. Neun Personen wurde die erforderliche Sachkunde bescheinigt.



Historisches Wiegehaus

Um 1880 wurde auf dem Gelände der Familie Puricelli in Bretzenheim an der Nahe eine Fahrzeugwaage zum Erfassen der Erntemengen gebaut. In einem Wiegehäuschen war die Anzeigeeinrichtung der Waage untergebracht sowie ein Uhrwerk, um den Landarbeitern die Uhrzeit anzuzeigen. Dabei beschränkte man sich nicht auf das Errichten eines bloßen Zweckbaus, sondern schuf ein kleines Kunstwerk mit einer Fachwerkkonstruktion, die mit gelben Ziegelsteinen ausgemauert wurde. Das Häuschen erhielt bunte Fensterscheiben in Eisenrahmen und eine verspielte Dachgestaltung mit bunt glasierten Turmziegeln in rotbraun, hellblau und gelb, wie sie sonst eher in Burgund anzutreffen sind.

3.8 Benannte Stelle 0113

Die Benannte Stelle 0113 bietet Dienstleistungen als unabhängige kompetente Stelle im Rahmen des Inverkehrbringens von Messgeräten nach der Richtlinie 2009/23/EG über nicht-selbsttätige Waagen und der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte an. Bei diesen Konformitätsbewertungsverfahren übernimmt die Benannte Stelle 0113 entweder eine Produktprüfung nach erfolgter Fertigung der Messgeräte, oder im Bereich der nichtselbsttätigen Waagen auch die Anerkennung und Überwachung von Qualitätsmanagementsystemen.

Im Wesentlichen werden die Fachbegutachter der Benannten Stelle 0113 jedoch im Rahmen der Prüfung eines einzelnen Messgerätes tätig, bei dem eine Baumusterprüfung bereits stattgefunden hat und durch eine EG-Baumusterprüfbescheinigung bestätigt wurde.

Folgende Aufträge auf Konformitätsbewertung wurden ausgeführt:

RL 2009/23/EG (NAWID) und RL 2004/22/EG (MID)

EG-Eichung (NAWID)	gesamt	durchgeführt	abgelehnt
Nichtselbsttätige Waagen	24	21	3
Anhang F bzw. F1: Einzelprüfung (MID)			
MI-003 / E-Zähler	116	116	0
MI-005 / Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser	3	2	1
MI-006 / Selbsttätige Waagen	9	8	1
MI-008 /II / Ausschankmaße *)	1 / 26 000	1 / 26 000	0
Anhang A1: interne Fertigungskontrolle (MID)			
MI-008 /II / Ausschankmaße Überprüfung der Qualität der internen Produktprüfung bei Herstellern	1	1	0

*) geprüft wurde 1 Los mit einer Anzahl von 26 000 Stück mittels Stichprobenverfahren

4. *Fachberichte*

Begutachtung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt



Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) ist eine Bundesoberbehörde mit Sitz in Braunschweig und Berlin. Sie hat für den Bereich des gesetzlichen Messwesens die Aufgabe, die gesetzlichen Einheiten darzustellen und weiterzugeben, Bauarten von Messgeräten zuzulassen, Normalgeräte der Eichbehörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen zu prüfen und die Eichbehörden und Prüfstellen zu beraten.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Einheiten- und Zeitgesetz ist die PTB auch zuständig für die Weitergabe und Darstellung der gesetzlichen Einheiten und der Zeit. Dazu zählt auch die Überprüfung der richtigen und fristgerechten Anschlüsse (Rückführung) von Prüfmitteln an die nationalen Normale.

Mit einem Auditoren-Team bestehend aus: Frau Kemper und den Herren Denzel, Glienke, Heine, Dr. Odin, Dr. Rinker sowie den Teilnehmer des LME-RLP Ralf Zimmermann, Bayer, Biehl, Brunke, Dilly, Faier, Fichtner, Hilgert, May und Speicher, wurde dazu am 29. und 30. April eine Begutachtung der messtechnischen Rückführung in verschiedenen Laboratorien im LME-RLP durchgeführt.

Außerdem wurde geprüft, ob die vom LME-RLP abgegebene Eigenerklärung und das vorhandene Qualitätsmanagementsystem in Übereinstimmung mit der Norm DIN EN ISO 17025: 2005 sind.

Nachdem der Termin feststand, wurden die zu prüfenden Bereiche festgelegt:

- die Rückführung der Messgröße Masse und das Masselabor
- die Rückführung der Messgröße Druck und das Drucklabor
- die Rückführung der Messgröße Volumen und das Volumenlabor
- die Rückführung der Messgröße Temperatur und das Temperaturlabor
- die Rückführung von Normalen für die Prüfung von Abgasmessgeräten für Kompressions- und Fremdzündungsmotoren
- die Rückführung von Normalen für die Prüfung von Bremsverzögerungsmessgeräten
- die Rückführung von Normalen für die Prüfung von Reifendruckmessgeräten und
- das Qualitätsmanagementsystem des LME.

Zur Vorbereitung der Begutachtung wurde im Januar eine Arbeitsgruppe gebildet, die in wöchentlichen Sitzungen alle relevanten Dokumente und Rückführungsschemata überarbeitete und aktualisierte.

Vier Wochen vor dem Termin wurden das Qualitätsmanagement-Handbuch, das Organigramm, das Leistungsspektrum, die Rückführungsnachweise und wichtige Qualitätsmanagement-Verfahrensweisungen (QM-VA) der PTB zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

Die Begutachtung selbst wurde wie in der „QM-VA_05 Interne Audits“ beschrieben durchgeführt. Das Audit wurde durch den Leiter des LME-RLP genehmigt und dem Personalrat zur Kenntnis gegeben und es wurde ein Auditplan mit dem zeitlichen Ablauf und den Teilnehmern festgelegt.

Am Tag der Begutachtung wurden nach einer Begrüßung durch den Leiter des LME-RLP und einer Vorstellungsrunde der teilnehmenden Personen die Auditoren der PTB den jeweiligen Sachbearbeitern zugeteilt. Die Begutachtung wurde dann im jeweiligen Fachlabor oder

z.B. auch an Fahrzeugen (Tankstellenfahrzeug, Fahrzeug für die Prüfung von Abgasmessgeräten) durchgeführt.

Nachdem die Begutachtung der Laboratorien abgeschlossen war, fanden sich die Begutachter zusammen und erstellten einen Abweichungsbericht. Dieser wurde im Anschluss mit allen Teilnehmern besprochen. Die Liste der Feststellungen war überschaubar und wurde im Sinne von ständigen Verbesserungen in kurzer Zeit umgesetzt. Nachdem bis September 2013 die verbesserten Dokumente und Verfahren der PTB zu einer erneuten Begutachtung nachgereicht wurden erhielt das LME-RLP am 25. November 2013 einen positiven Begutachtungsbericht.

Zu diesem Zeitpunkt war das LME-RLP die 13. Eichbehörde, die die Begutachtung erfolgreich abgeschlossen hat.

Ergebnis der Begutachtung zur messtechnischen Rückführung

Die Begutachtung von Dokumentation und praktischer Umsetzung der messtechnischen Rückführung in der Eichbehörde Rheinland-Pfalz wurde durch ein Begutachterteam aus der PTB durchgeführt. Die Eichbehörde besteht aus dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME-RLP) mit den zugeordneten Abteilungen, Referaten und Stabsstellen.

Am 29./30. April 2013 erfolgte die Vor-Ort-Begutachtung in Bad Kreuznach. Gesetzliche Grundlage bildet § 6 Abs. 2 des Einheiten- und Zeitgesetzes vom 3. Juli 2008. Die Leitung des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) nahm an der Vor-Ort-Begutachtung teil (siehe Anlage 1).

Die Eichverwaltung in Rheinland-Pfalz verfügt über eine QM-Dokumentation, die den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 entspricht. Eine Eigenerklärung vom 18. August 2011 über die Einhaltung der entsprechenden Normenanforderungen ist Bestandteil des Qualitätsmanagement-Handbuchs. Die Anlage 4 enthält eine Liste der begutachteten Dokumente. Die Anlage 5 (Begutachtungs-Checklisten) enthält detaillierte Angaben zu den Aufgabengebieten, zu den gesetzlichen und technischen Anforderungen sowie zu den Begutachtungsergebnissen.

Grundlage der Begutachtung waren die für die messtechnische Rückführung relevanten Abschnitte der DIN EN ISO/IEC 17025:2005: 5.5 (Normale/Einrichtungen), 5.6 (Messtechnische Rückführung) und 5.10 (Ergebnisberichte) sowie die Abschnitte 4.3 (Lenkung der Dokumente), 4.14 (Interne Audits) und 4.15 (Managementbewertung). Die Einzelheiten der Begutachtung Vor-Ort sind im Besuchsplan (Anlage 3) zusammenfassend dargestellt.

Zusammenfassung

Das Begutachtungsteam der PTB bedankt sich bei allen Beteiligten für die äußerst konstruktive und angenehme Atmosphäre. Uns wurde offen und ohne Vorbehalte ein Einblick in die eichtechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit der messtechnischen Rückführung gegeben.

*Vom Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz werden die Anforderungen von DIN EN ISO/IEC 17025 hinsichtlich der **messtechnischen Rückführung** in den begutachteten Aufgabengebieten*

- *Abgasmesstechnik*
- *Bremsverzögerungsmessgeräte*
- *Druck*
- *Masse/Waagen*
- *Temperatur*
- *Volumen*

erfüllt. Die vom LME-RLP ausgestellten Ergebnisberichte (Eichscheine, Kalibrierscheine, Prüfscheine) können als Nachweis der messtechnischen Rückführung auf SI-Einheiten bzw. auf die nationalen Normale verwendet werden.

Die Zuständigkeiten, Verfahren, Einrichtungen und Normale sind dokumentiert. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die Dokumentation zu beachten und in der praktischen Tätigkeit anzuwenden.

Zu den bei der Begutachtung ermittelten Verbesserungsmöglichkeiten wurden Feststellungsberichte F1 bis F21 erstellt und Korrekturmaßnahmen vereinbart (Anlage 2). Die Korrekturmaßnahmen werden bis 31. Juli 2013 durch die Eichbehörde umgesetzt.

15. Mai 2013

Dr. Andreas Odin

Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz

1. für Messgeräte für Wasser (W)

Kurzzeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
WK 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 40 m³/h	Sensus GmbH Ludwigshafen
WK 3	Hafenstraße 4 56575 Weißenthurm	Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 150 m³/h	E. Biesenthal GmbH
WK 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 150 m³/h	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
WK 6	Industriegebiet 67292 Kirchheimbolanden	Haus- u. Großwasserzähler bis zur Größe: Qn 150 m³/h	FEMEG GmbH & Co KG

2. für Messgeräte für Wärme (K)

Kurzzeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
KK 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wärmezähler bis zur Größe: Qn 40 m³/h	Sensus GmbH Ludwigshafen
KK 2	Am neuen Rheinhafen 4 67346 Speyer	Wärmezähler bis zur Größe: Qn 450 m³/h	METRA Energie- Messtechnik GmbH

3. für Messgeräte für Gas (G)

Kurzzeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
GK 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Balgengaszähler bis zur Größe G 16	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
GK 10	Kallenbergstraße 5, 45141 Essen	Brennwertmessgeräte Normdichtemessgeräte	Open Grid Europe GmbH

4. für Messgeräte für Elektrizität (E)

Kurzzeichen	Adresse	Befugnisse	Träger
EK 2	Schützenstr.80-82 56068 Koblenz	Elektrizitätszähler und Messwandler	Koblenzer Elektrizitäts- werke und Verkehrs AG
EK 3	Voltastraße 3 67133 Maxdorf	Elektrizitätszähler	VOLTARIS GmbH
EK 12	Siemensstraße 2 56422 Wirges	Messwandler	Ritz Instrument Transformers GmbH
EK 55	Sommerdamm 134 67550 Worms	Elektrizitätszähler	Elektrizitätswerk Rheinhausen AG
EK 312	Karcherstr. 28 67655 Kaiserslautern	Elektrizitätszähler	Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG
EK 314	An der Streckbrücke 4 66954 Pirmasens	Elektrizitätszähler	Stadtwerke Pirmasens GmbH
EK 911	Ostallee 7-13 54290 Trier	Elektrizitätszähler	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

Fundstellenverzeichnis

Gesetz über Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz - EinZeitG)

vom 22.02.1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 68 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154),

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheitenverordnung -EinV)

vom 13.12.1985, (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3169),

Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)

Neufassung vom 23.03.1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2011 (BGBl. I S. 338),

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)

vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722),

Eichordnung

vom 12.08.1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.06.2011 (BGBl. I S. 1035),

Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung)

vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 451, 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.06.2008 (BGBl. I S. 1079),

Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)

vom 07.08.2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 62 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154),

Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV)

vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2326),

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

Gemäß Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 23.11.2007, veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt, Jg. 105, Heft 7, 15.02.2008, Seite A 341 - 355 zuletzt geändert/ergänzt durch Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 23.08.2013, Deutsches Ärzteblatt, Jg. 110, Heft 39, 27.09.2013, Seite A 1822,

Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz – EnVKG)

vom 10.05.2012 (BGBl. I S. 1070),

Verordnung zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – EnVKV)

vom 30.10.1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3221),

Verordnung über Verbrauchsinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO₂-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV)

vom 28.05.2004 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2012 (BGBl. I S. 1070),

Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250),

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786),

NAWI: Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. Nr. L 122 S. 6) EU-Dok.-Nr. 3 2009 L 0023, zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 1 i) ÄndVO (EU) 1025/2012 vom 25.10.2012 (ABl. Nr. L 316 S. 12),


NAWI: Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ab 20.04.2016 anwendbar),

MID: Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte, (ABl. L 135 vom 30.04.2004 S. 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/137/EG der Kommission vom 10.11.2009 (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 7–9),

MID: Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung) (ab 20.04.2016 anwendbar),

Beschluss Nr. 768/2008/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates,



Akkreditierung: Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates,

Akkreditierungsstellengesetz

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 82 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154),

Zuständigkeitsverordnungen:

Landesverordnung über die zuständigen Behörden **nach dem Eichgesetz und dem Gesetz über Einheiten im Messwesen** vom 16.06.1970 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten an die Neuorganisation der Eichverwaltung vom 25.08.2006, (GVBl. S. 324),

Landesverordnung über Zuständigkeiten **nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen** vom 02.12.2003 (GVBl.S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 28.09.2010, (GVBl. S. 280),

Landesverordnung über die Zuständigkeiten **auf dem Gebiet der Energieeinsparung** vom 04.03.2005 (GVBl. S. 84), geändert durch die Landesverordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten an die Neuorganisation der Eichverwaltung vom 25.08.2006, (GVBl. S. 324).

Anschriften und Erreichbarkeit:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 – 18, 55543 Bad Kreuznach

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax Zentrale:	0671 79486-499
Telefax Eichabfertigung:	0671 79486-299
E-mail:	poststelle@lme.rlp.de
Internet:	www.lme.rlp.de

Auftragsannahme: Servicetelefon: 0671 79486-0

Sprechzeiten und Eichabfertigung: Mo. bis Do.: 9.00 – 12.00 u. 13.30 - 15.30 Uhr,
Fr: 9.00 - 12.30 Uhr; Sondervereinbarungen sind möglich
Sie erreichen uns vom Bahnhof mit der Buslinie 206 (Haltestelle: Schwabenheimerweg)

Ausgabe von Gewichtstücken: nach tel. Vereinbarung

Benannte Stelle 0113 im Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 – 18, 55543 Bad Kreuznach

Leiter der Benannten Stelle:	0671 79486-305
Geschäftsstelle:	0671 79486-505
Telefax:	0671 79486-499
E-mail:	benanntestelle0113@lme.rlp.de

LME-RLP, - Technischer Stützpunkt Kaiserslautern -

Pariser Straße 289, 67663 Kaiserslautern

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-820

Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME-RLP, - Technischer Stützpunkt Koblenz -

Diesterwegstraße 2 – 4, 56073 Koblenz

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-850

Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME-RLP, - Technischer Stützpunkt Trier -

Irminenfreihof 5, 54290 Trier

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-860

Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

Terminvereinbarung für das Belastungsfahrzeug:

Telefon: 0671 79486-302

Ausgabe von Gewichtstücken im nördlichen Landesteil: Transporta Wittlich

Internationale Spedition GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 7, 54516 Wittlich

Telefon:	06571 9710-19
Telefax:	06571 9710-26

Ausgabe von Gewichtstücken im südlichen Landesteil: GB Spedition GmbH,

Ausgabeort: Transporte Jung Spedition, Hainweg 9, 67677 Enkenbach-Alsenborn

Telefon:	06359 93230
Telefax:	06359 81203

Organigramm

des Landesamtes für Mess- und
Eichwesen Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach
Telefon: (0671) 79486-0
Durchwahl: (0671) 79486-...
Telefax: (0671) 79486-499
E-Mail:
Vorname.Nachname@lme.rlp.de
oder: poststelle@lme.rlp.de
Internet: <http://www.lme.rlp.de>

**Leiter des Landesamtes
für Mess- und Eichwesen
Rheinland-Pfalz**
Ralf Zimmermann (504)
Vorzimmer: Gisela Brauch (505)
Vertreter: Friedrich Hollinger

Stabsstelle IuK
Hans-Joachim Knospe (416)

Benannte Stelle

Leiter: Rigobert Biehl (305)
Stellvertretung: K. May (203)
Geschäftsstelle: G. Brauch (505)



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR MESS-
UND EICHWESEN

Abteilung 1
F. Hollinger (422)
Stellvertretung
M. Faier
Vorzimmer
A. Merkel (426)

**Fachbereich 11
Zentrale Dienste**
U. Zimmermann (429)
Stellvertretung: M. Paare

**111 Personal,
Organisation**
U. Zimmermann (429)

**112 Haushalt,
Finanzplanung**
R. Schulz (428)

**113 Rechtsfragen,
Controlling**
M. Paare (425)

**Fachbereich 12
Marktüberwachung**
Leiter: M. Faier (309)
Stellvertretung: T. Guthheil

**121 Fertigpackungen,
Eichrecht**
T. Guthheil (832)

**122 Medizin,
Qualitätsmanagement**
M. Speicher (508)

123 Energieeffizienz
M. Faier (309)

Abteilung 2
K. Conradi (507)
Stellvertretung
D. Maué
Vorzimmer
K. Callegari-Dupré (302)

**Fachbereich 21
Eichtechnik**
Leiter: R. Biehl (305)
Stellvertretung: H.W. Beyer

211 Waagen, Länge
R. Biehl (305)

**212 Strömende
Flüssigkeiten**
H.-W. Beyer (308)

213 Gas, Masse, Druck
K. May (203)

**214 Elektrizität,
Verkehrsmessgeräte**
C. Alt (207)

**215 Ruhende
Flüssigkeiten,
Straßenverkehr**
M. Hauptmann (414)

**Fachbereich 22
Vollzug Nord**
Leiter: L. Comes (851)
Stellvertretung: D. Reuter

221 TS Koblenz
D. Reuter (833)

222 TS Trier
L. Comes (851)

**Fachbereich 23
Vollzug Süd**
Leiter: D. Maué (802)
Stellvertretung: J. Wilbat

231 TS Kaiserslautern
D. Maué (802)

232 TS Bad Kreuznach
J. Wilbat (208)

Stand: 09.09.2013



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR MESS- UND
EICHWESEN

Rudolf-Diesel-Straße 16 - 18
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 – 79486-0
Telefax: 0671 -79486-499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: <http://www.lme.rlp.de>

